

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 12.12.1991, 14.12.1995, 11.12.1997, 07.12.2000, 18.12.2003, 15.12.2004, 14.12.2006, 13.12.2007, 11.12.2008 und 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kamen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifes erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der Leistungen in Auftrag gibt und so diese Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten gem. § 6 KAG NRW erhoben und berechnet sich bei Inanspruchnahme nach den im Gebührentarif festgelegten Leistungen.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gebührensätze

für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens

in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	740,00 Euro
1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	950,00 Euro
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.380,00 Euro
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	1.990,00 Euro
1.5	Urnen	810,00 Euro
1.6	Urnen, anonym	970,00 Euro
1.7	Aschestreufeld	970,00 Euro

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.620,00 Euro
2.2	Urnengräber je Stelle	900,00 Euro
2.3	Urnwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.680,00 Euro
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag höchstens jedoch	45,00 Euro 225,00 Euro
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	80,00 Euro
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	396,00 Euro
2.3	Urnen	168,00 Euro

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

1.	Ausbetten einer Leiche	
1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	590,00 Euro
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.594,00 Euro
1.3	Urnen	283,00 Euro
2.	Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	820,00 Euro
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.181,00 Euro
2.3	Urnen	398,00 Euro

IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes

1.	Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	235,00 Euro
2.	Nutzung des Obduktionsraumes	
2.1	für Sezierungen	200,00 Euro
2.2	zum Waschen einer Leiche	110,00 Euro

V. Gebühren für sonstige Leistungen

1.	Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren	
1.1	Für Reihengräber	
1.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	34,00 Euro
1.1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	47,00 Euro
1.1.3	Urnen	25,00 Euro
1.2	Für Wahlgräber	
1.2.1	Wahlgräber je Stelle	50,00 Euro
1.2.2	Urnengräber je Stelle	30,00 Euro
2.	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Restnutzungsdauer von bis zu fünf Jahren	
	je Stelle, pauschal	63,00 Euro